

Datenblatt zur Produktsicherheit für Fasererzeugnisse aus Viskose

Ausgabedatum: 06. Februar 2008

überarbeitet am: 18. August 2021

1. Bezeichnung des Erzeugnisses und des Unternehmens

Bezeichnung des Erzeugnisses:	Cellulosefaser *) {siehe letzte Seite}
Empfohlene Verwendung:	Fasern für den textilen , technischen und nicht textilen Einsatz (z. B. Hygiene- und Medizinalprodukt)

2. Mögliche Gefahren

Einstufung:	Das Fasererzeugnis ist nach EG-Kriterien nicht als Gefahrstoff einzustufen.
Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:	Bei bestimmungsgemäßer Anwendung sind bisher keine besonderen Gefahren bzw. keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt geworden.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Die nachfolgenden Angaben gelten als Orientierung für den gesamten Titerbereich:

Chemische Charakterisierung:	> 90 Gew.-% Regeneratcellulose, > 50 Gew.-% bei Kurzschnitt und Nasskabel CAS-Nr.: 61788-77-0 (Rayon) CAS-Nr.: 68442-85-3 (Cellulose, regeneriert) CAS-Nr.: 9004-34-6 (Lösungsmittelgesponnene Cellulosefasern)
Bestandteile des Erzeugnisses (möglich):	max. 2 Gew.-% Titandioxid, max. 7 Gew.-% Farbpigmente (nur Farbtypen), max. 1 Gew.-% Präparation

Bemerkungen zu speziellen Bestandteilen: Das Fasererzeugnis kann bis zu 1 Gew.-% Präparation als Auftrag enthalten.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation: Das Einatmen von Faserflug, Staub und Zer-
setzungsprodukten der Präparation ist durch
Absaugen und Belüften zu vermeiden. Wer
übermäßigen Niveaus von Faserstaub
oder -flug ausgesetzt wurde, soll sich an die
frische Luft begeben und, falls sich Husten
oder andere Symptome entwickeln, die nicht
durch Abhusten verschwinden, medizinische
Betreuung aufsuchen.

Augen: Augen sollen sofort mit viel Wasser gespült
werden. Falls eine entstandene Irritation an-
hält, soll medizinisch betreut werden.

Haut: Mit Seife und Wasser waschen. Medizinisch
betreuen, wenn sich Irritation entwickelt.

Verschlucken: Kein speziellen Maßnahmen nötig.

Besteht bei einem Schwelbrand die Gefahr, dass giftige Brandgase eingeatmet wurden, ist sofor-
tige ärztliche Behandlung erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel: Alle üblichen Löschmittel.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser, wenn der Brand durch elektrischen
Kurzschluss entstanden ist.

Bes. Schutzausrüstung bei Brandbekämpfung: Bei der Brandbekämpfung in raucherfüllten
Räumen Atemschutzisoliergeräte verwenden
(Atemschutzgeräte, die von der Umgebungs-
luft unabhängig sind).

Besondere Gefährdung durch das Erzeugnis oder beim Brand entstehende Verbrennungsprodukte:

Bei Brand sind die gefahrbestimmenden Rauchgase Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid, je nach Temperatur und Luftzufuhr auch niedermolekulare organische Verbindungen.

Zusätzliche Hinweise:

Es ist davon auszugehen, dass die Löschwässer durch die während eines Brandes entstehenden Zersetzungsprodukte einen Anteil organischer Substanz als TOC (Total Organic Carbon) bzw. CSB/COD (Chemischer Sauerstoffbedarf/Chemical Oxygen Demand) enthalten. Da die Konzentration von wassergefährdenden Stoffen naturgemäß vom Brandverhalten und der Löschwassermenge abhängt, ist es empfehlenswert, bei größeren Bränden das Löschwasser – soweit möglich – aufzufangen. Vor Ableitung in die Kanalisation ist die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. Für die Funktion von biologischen Kläranlagen werden keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten erwartet.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Freigesetztes Erzeugnis sorgfältig zusammenkehren. Mechanisch aufnehmen. Wiederverwendbarkeit prüfen oder als Abfall vorschriftsmäßig entsorgen.

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Die Verpackung ist unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften zu entfernen. Faserballen sind unter Druck verpackt. Es besteht beim Öffnen die Gefahr einer direkten und indirekten Verletzung beim Aufschneiden von Drähten oder anderen Umwindungsmaterialien. In Abhängigkeit von den räumlichen und technischen Gegebenheiten sind beim Öffnen der Ballen oder anderer Verpackungen persönliche Schutzausrüstungen, wie z. B. vollständiger Gesicht-, Kopf- und Handschutz anzuwenden und Sicherheitsabstände einzuhalten. Anweisung des Personals ist erforderlich. Staubentwicklung vermeiden!

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:	Faserflug vermeiden bzw. beseitigen. Für ausreichende Belüftung und Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Zündquellen fernhalten. Auswirkung von elektrostatischer Aufladung beachten.
Hinweise zur sicheren Lagerung:	Alle Liefereinheiten sind bei der Lagerung, insbesondere beim Stapeln, so zu sichern, dass sie nicht durch Verrutschen oder Herabfallen beschädigt werden oder Verletzungen verursachen können. Bzgl. der Brandlast sind insbesondere die feuerpolizeilichen Vorgaben zu beachten.
Empfohlene Lagerbedingungen:	Ware vor Schmutz, Nässe, direkter Sonneneinstrahlung und Feuerquellen schützen! Lagerklasse (nach VCI) : 11 (brennbare Feststoffe).

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Allgemeines:	Die Ansammlung von und der Kontakt mit Faserflug, Staub und Zersetzungsprodukten der Präparation sind durch Absaugen und Belüften zu vermeiden.
<u>Persönliche Schutzmaßnahmen:</u>	
Augenschutz:	Angemessene Schutzmaßnahmen, z. B. beim Öffnen von Faserballen, sind einzuhalten.
Hautschutz::	Fasern, die bei hohen Geschwindigkeiten verarbeitet werden, können Scheuer- und Schnittverletzungen verursachen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.
Atemschutz:	Einatmen von Stäuben vermeiden. Ansonsten keine besonderen Vorkehrungen, außer im Brandfall oder wenn Absaugung / Belüftung unzureichend (siehe Punkte 4. und 5.).
Arbeitshygiene:	Die allgemeinen Vorschriften zur industriellen Arbeitshygiene sind zu beachten. Vor dem

Begrenzung der Umweltexposition: Essen oder Rauchen und nach Arbeitsende Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Regelmäßige Reinigung der Maschinen, Arbeitsräume und -kleidung durchführen. Abgesaugter Faserflug und Staub sind durch Filtersysteme zurückzuhalten.

Expositionsgrenzwerte:

– Staub – alveolengängige Fraktion: Deutschland (TRGS 900) AGW: 1,25 mg/m³
– Staub – einatembare Fraktion: Deutschland (TRGS 900) AGW: 10 mg/m³
Österreich (GWVO) MAK: 5 mg/m³
(Leichtstaub von Textilien)

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

– Aggregatzustand: fest (Filamentgarn, Stapelfaser, Kurzschnitt, Nass- und Trockenkabel)
– Farbe: hochweiß, rohweiß, mattiert, spinngefärbt, optisch aufgehellt
– Geruch: geruchlos

Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

– Schmelzbereich: schmilzt und erweicht nicht
– Dichte: 1,5 g/cm³ bei 20 °C
– Dampfdruck: Fasern nicht verdampfbar bei 20 °C
– Löslichkeit in Wasser: nicht löslich
– Flammpunkt: nicht anwendbar
– Lösemittelgehalt: keiner
– Selbstzündungstemperatur: ca. 400 °C bis 460 °C (je nach Typ)
– Fremdzündungstemperatur: ca. 300 °C
– Zersetzungstemperatur: > 175 °C

10. Stabilität und Reaktivität

Chemische Stabilität:

stabil

Zu vermeidende Bedingungen:

– Temperaturen > 175 °C:

Bei 175 °C beginnt die thermische Zersetzung der Fasern. Dabei treten gefährliche Zersetzungsprodukte auf. Das wichtigste Zersetzungsprodukt ist Kohlenstoffmonoxid. Daneben wurden Kohlenstoffdioxid, Wasser und niedermolekulare organische Zersetzungsprodukte gefunden.

zu vermeidende Stoffe:

– Kontakt mit Alkalien:

Viskose kann mit starken Basen abgebaut werden.

– Kontakt mit Säuren:

Viskose kann mit starken Säuren abgebaut werden.

– Kontakt mit Oxidationsmitteln:

Viskose kann mit starken Oxidationsmitteln reagieren.

Abbau:

Kein Abbau unter normalen Lagerbedingungen

11. Angaben zur Toxikologie

Akute Wirkung:

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung des Fasererzeugnisses sind bisher keine gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen bekannt geworden.

12. Angaben zur Ökologie

Mobilität Polymer:

nicht wasserlöslich

Mobilität Präparation:

Mit Wasser auswaschbar. Bei der Weiterverarbeitung unter Verwendung von Wasser ist entstehendes Abwasser einer Reinigungsanlage entsprechend den behördlichen Vorschriften zuzuführen.

Abbaubarkeit:	Das Fasererzeugnis ist ökologisch unbedenklich. Bei der Wärmebehandlung bei Temperaturen ab 130 °C können Präparationsbestandteile verdampfen oder sich zersetzen.
Wasser:	Das Erzeugnis ist nicht wassergefährdend im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG (Wasserhaushalts-Gesetz).
Angaben zum ökochemischen Verhalten:	Viskose ist bei natürlich im Boden vorkommenden Stoffen inert und verrottbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

Geeignete Entsorgungsverfahren:	Soweit Recycling nicht möglich ist, kann das Erzeugnis unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften deponiert oder in geeigneten Verbrennungsanlagen verbrannt werden.
unterer Heizwert (Hu):	ca. 17000 kJ/kg.
herkunftsbezogene Abfallschlüssel-Nr. AbfallverzeichnisVO (AWV):	04 02 21 (Abfälle aus unbehandelten Textilfasern)
europäischer Abfallartenkatalog (EAK):	04 02 22 (Abfälle aus behandelten Textilfasern)
Siedlungs- und Gewerbeabfälle:	20 01 39 (Kunststoffe) oder 20 02 11 (Textilien)

14. Angaben zum Transport

GGVSee/IMDG-Code:	kein Gefahrgut
GGVSE, RID/ADR:	kein Gefahrgut
ADNR:	kein Gefahrgut
ICAO/IATA-DGR:	kein Gefahrgut

zusätzliche Angaben:

Ware vor Schmutz, Nässe, direkter Sonneneinstrahlung und Feuerquellen schützen!

Getrennt halten von Oxidationsmitteln, Säuren und Laugen!

15. Vorschriften

EU-Vorschriften:

Das Fasererzeugnis ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

Nationale Vorschriften Deutschland:

Wassergefährdungsklasse (WGK):

nicht wassergefährdend nach § 19g Abs. 5 WHG (Wasserhaushalts-Gesetz) sowie gemäß VwVwS (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe): Kenn-Nr. 766 (Kunststoffe, z. B. Granulate, Formteile, Fasern, Folien, Kunststoffharze, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind)

Sonstiges

Die Angaben in diesem Datenblatt beziehen sich ausschließlich auf die hierin beschriebenen Fasererzeugnisse und nicht auf die Verwendung in Kombination mit irgendeinem anderen Stoff oder einer anderen Zubereitung bzw. einem anderen Erzeugnis oder in irgendeinem Verfahren.

Das Datenblatt soll durch sachgerechte Information der gewerblichen Verwender von Chemiefasern dem Schutz von Mensch und Umwelt dienen. Es ist nicht für den privaten Endverbraucher gedacht.

Im Falle, dass das Erzeugnis für spezielle Anwendungen, wie z. B. in der Nahrungsmittelindustrie, der Hygiene, dem medizinischen oder dem chirurgischen Sektor, eingesetzt werden soll, wenden Sie sich bitte in erster Linie an den Hersteller.

Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem Kenntnisstand des Ausfüllenden am Ausgabedatum. Sie sind keine vertraglichen Zusicherungen von Produkteigenschaften.

*) Die Chemiefaser Viskose ist ein Erzeugnis und unterliegt nicht der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Sicherheitsdatenblätter oder Stoffsicherheitsberichte nach Art. 31 bzw. Art. 14 dieser Verordnung sind daher nicht erforderlich. Dieses Datenblatt wurde in Anlehnung an Anhang II dieser Verordnung unter dem Aspekt von Responsible Care freiwillig erstellt.